

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 34 (1942)
Heft: 8

Artikel: Die Bedeutung der Submissionsverordnungen für das Arbeitsrecht
Autor: Schweingruber, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bedeutung der Submissionsverordnungen für das Arbeitsrecht.

Von Dr. E. Schweingruber, Aarberg.

In der vielverzweigten Struktur des schweizerischen Arbeitsrechtes wird ein Zweig meistens übersehen. Die Lehrbücher über Arbeitsrecht und die öffentliche Diskussion gehen daran vorbei. Und doch handelt es sich um eine Erscheinung, die für die grundlegenden Postulate im Arbeitsrecht, für die Ordnung, die kollektive Selbsthilfe und für den gesetzlichen Arbeiterschutz von grosser Bedeutung sein kann. Wir meinen die Submissionsverordnungen und ihre Bedeutung für das Arbeitsrecht. (Zu vergleichen wären über dieses Thema etwa die Artikel « Submissionswesen » und « Gesamtarbeitsvertrag » von Prof. Salin, Basel, im Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft; ferner « Submissionswesen » im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster 1933, verfasst von Prof. Albrecht. Im übrigen wird das Submissionswesen meistens als eine Aufgabe der Verwaltung und einen Bestandteil der Staats- und Verwaltungswissenschaft, oder einseitig vom gewerbepolitischen Standpunkt aus besprochen.)

Es handelt sich um folgendes: Wenn der Staat als Auftraggeber Arbeiten vergibt — und er tut dies von Jahr zu Jahr in bedeutenderem Masse — dann pflegt die zuständige Verwaltungsbehörde diese Arbeiten öffentlich auszuschreiben, Offerten einzuholen und ihre Auswahl nach bestimmten Grundsätzen und in einem geregelten Verfahren zu treffen. Diese Auswahl soll nicht eine willkürliche sein, sondern soll nach sachlichen Gesichtspunkten getroffen werden, wobei, wenigstens früher, Qualität und Preis entscheidend im Vordergrund standen; heute fallen auch andere Gesichtspunkte ins Gewicht. Um eine gerechte Arbeitsvergebung durch den Staat zu gewährleisten, bestehen Vorschriften. Das sind die Submissionsvorschriften. Sie haben meistens die Form einer Verordnung, seltener (Genf, Luzern) die Form eines Gesetzes. Es gibt natürlich eidgenössische, kantonale und bei grösseren Städte-Gemeinden auch Gemeinde-Submissionsverordnungen (z. B. Zürich, Bern-Stadt), und möglich ist es auch, dass eine kantonale Submissionsvorschrift — so in Luzern und Neuenburg — auch für die von den Gemeinden vergebenen Aufträge massgebend erklärt wird. Kleinere Gemeinden dagegen beschliessen über solche Arbeitsvergebungen gewöhnlich von Fall zu Fall, ohne an gesetzliche Vorschriften gebunden zu sein.

Die Bedeutung der Submissionsverordnungen für das Arbeitsrecht liegt nun darin: Der Staat trachtet natürlich darnach, wie jeder private Auftraggeber, gute Arbeit zu einem billigen Preis zu bekommen. Deshalb werden ja die Staatsaufträge zur freien

Konkurrenz ausgeschlossen. Aber von jeher in einem gewissen Masse und heutzutage bei den schwierigen Konkurrenzverhältnissen in ganz besonderem Masse fanden in diese Submissionsverordnungen und bei deren Handhabung durch die Verwaltungsbehörden auch Elemente einer vernünftigen Gewerbepolitik Einlass. Es soll, nach diesen gewerbepolitischen Gesichtspunkten, nicht ausschliesslich der billigste Unternehmer berücksichtigt werden, sondern jeder, der zu angemessenen Preisen liefern kann und nach Umständen auch ein Anrecht auf Existenz hat, soll an der staatlichen Arbeitsvergebung teilhaben. Namentlich die Submissionsverordnungen neueren Datums enthalten solche gewerbepolitischen Vorschriften. Darauf möchten wir hier nicht weiter eintreten. Aber eine weitere Stufe in der Entwicklung möchten wir aufzeigen: In die Submissionsverordnungen kamen auch mehr oder weniger weitgehende Arbeiterschutzbestimmungen hinein; zunächst wiederum mehr aus gewerbepolitischen Tendenzen heraus, nämlich im Interesse einer gerechten Preisbildung durch Ausschaltung der sogenannten Schmutzkonzurrenz. Von den Unternehmern wurde demnach von Staats wegen die Einhaltung der ortsüblichen Löhne und der ortsüblichen Arbeitszeit verlangt. Aber noch ein weiterer Schritt ist getan worden: Für den sozialen Fortschritt sehr wertvolle andere konkrete Forderungen haben in die Submissionsverordnungen ebenfalls Einlass gefunden. Der Staat (Bund, Kanton, Gemeinde) benützt den ihm bei der Vergabung von Aufträgen zukommenden Einfluss auf den Unternehmer, um ihn zur Erfüllung bestimmter, nach heutiger Auffassung zumutbarer sozialer Verpflichtungen zu verhalten, indem er eben Unternehmer, die seine Bedingungen nicht erfüllen, von der öffentlichen Konkurrenz ausschliesst oder ihnen eventuell nachträglich den Staatsauftrag entzieht.

Einige Beispiele aus dem uns vorliegenden Material von Submissions- und Subventionsvorschriften des Bundes, von 13 Kantonen und den Städte-Gemeinden Bern und Zürich (vgl. das Verzeichnis im Anhang) mögen dies näher veranschaulichen.

1. Dass der Staat selber die Löhne durch Verordnung vorschreibt, ist in der Schweiz, ausgenommen vielleicht bei der zukünftigen Regelung der Heimarbeit, nicht üblich. Einzig der Kanton Schwyz besitzt ein Reglement vom Jahr 1938 über die Höhe der Bauarbeiterlöhne bei staatlichen oder staatlich subventionierten Bauarbeiten.

2. Hingegen findet man im ältesten Submissionsgesetz von Genf aus dem Jahr 1892 wie in den meisten neueren Verordnungen des Bundes und der Kantone etwa den Satz, dass bei der Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für Staat oder Gemeinde nur zugelassen werde, wer die ortsüblichen Arbeits-

bedingungen, namentlich die Löhne und die Arbeitszeit, einhalte.

3. Weiter ist für das Arbeitsrecht und seine Weiterentwicklung folgende Erscheinung von besonderer Bedeutung: Die meisten Submissionsverordnungen sagen: Als übliche Löhne (oder überhaupt als übliche Arbeitsbedingungen) gelten dort, wo Gesamtarbeitsverträge bestehen, diese. Man erkennt, dass damit indirekt den Gesamtarbeitsverträgen eine besondere, über ihren Mitgliederkreis hinaus wirkende Geltung verliehen wird, indem auch nichtorganisierte Unternehmer genötigt sind, in ihrem Betrieb diejenigen Löhne zu zahlen, die in einem bestehenden Gesamtarbeitsvertrag von den beidseitigen Organisationen vereinbart wurden; ansonst haben sie wenig Aussichten, bei der staatlichen Arbeitsvergebung berücksichtigt zu werden.

4. Der Staat kann sich aber noch bestimmter zugunsten der Gesamtarbeitsvertragspolitik aussprechen und hat dies auch da und dort getan. Er kann z. B. die organisierten Unternehmer bei der Vergabung von Staatsaufträgen gegenüber den nichtorganisierten direkt bevorzugen, oder er kann verlangen, dass ein nichtorganisierter Unternehmer sich wenigstens durch besondere unterschriftliche Erklärung ausdrücklich und in allen Teilen einem geltenden Gesamtarbeitsvertrag hinsichtlich der Arbeitsbedingungen unterstelle. Die Berechtigung des Staates, auf diese Weise in den wirtschaftlichen «Interessenkampf» einzugreifen und so seine «Neutralität gegenüber den wirtschaftlichen Interessengruppen zu verletzen» (vgl. Professor Albrecht a. a. O.) war seinerzeit lebhaft umstritten. Heute sieht man aber im Gesamtarbeitsvertrag weniger ein Instrument des wirtschaftlichen Kampfes, als vielmehr ein Instrument des Arbeitsfriedens und des wirtschaftlichen Aufbaues.

Als ein Beispiel einer Bevorzugung von organisierten Unternehmern sei das Submissionsgesetz des Kantons Luzern vom Jahr 1938 genannt, wo es (in § 27) u. a. heisst:

«Im übrigen sind (bei Staats- und Gemeindeaufträgen) zu bevorzugen: Mitglieder von Berufsverbänden, welche die wesentlichen Arbeitsbedingungen z. B. hinsichtlich Lohn, Arbeitszeit, Arbeiterschutz durch Gesamtarbeitsvertrag oder verbindliche Arbeitsordnungen geregelt haben, sofern diese Bestimmungen im Rahmen des öffentlichen Interesses bleiben und das freie Koalitionsrecht nicht beeinträchtigen.»

Oder es sei die Stadt Zürich erwähnt, wo gemäss einem Subventionsreglement vom Jahr 1937 ebenfalls verlangt wird, dass der Unternehmer sich zur Einhaltung des bestehenden Gesamtarbeitsvertrages verpflichten müsse. Ja es kann sich, wie das z. B. nach der Submissionsverordnung von Baselsstadt vom Jahr 1937 der Fall ist, überhaupt nicht bloss um die Bevorzugung des Orga-

nisierten, sondern geradezu um den Ausschluss des Nichtorganisierten von Staatsaufträgen handeln. Es heisst dort nämlich (§ 22):

«Bei allen Vergabungen von Arbeiten und Lieferungen sind nur Firmen zu berücksichtigen, welche als Kontrahenten von Gesamtarbeitsverträgen im Kantonsblatt veröffentlicht sind und welche die vertraglichen Bestimmungen sowohl bei der Durchführung von Staatsaufträgen als auch bei Privataufträgen in vollem Umfange und dauernd einhalten.»

In ähnlicher Weise verlangt Baselland gemäss einem Regierungsratsbeschluss vom Jahr 1939, dass Firmen, die sich um Staatsarbeiten oder auch nur um staatlich subventionierte private oder Gemeinde-Arbeiten bewerben, sich verpflichtet haben müssen, den im Gewerbe bestehenden Gesamtarbeitsvertrag einzuhalten. Wenn sie Mitglied der betreffenden Unternehmerorganisation sind, ist diese Verpflichtung natürlich ohne weiteres gegeben. Sind sie nicht Mitglied, so begnügt sich die Behörde nicht mit einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung der Anerkennung des Gesamtarbeitsvertrages, sondern verlangt ausserdem die Hinterlegung einer Kautions auf der Kantonalbank in der Höhe von 100 bis 500 Franken als Garantie. An dieser Kautions können sich benachteiligte Arbeiter, wenn sie z. B. trotzdem unter Tarif entlohnt worden wären, schadlos halten.

Man sieht, dass auf diese Weise die Unternehmer, wenigstens diejenigen, die sich für staatliche Aufträge und für Staatssubventionen interessieren — und welcher Unternehmer hätte dafür kein Interesse? — indirekt zum Anschluss an die auf dem Platze bestehende Berufsorganisation veranlasst werden. Damit wird, allerdings auf einem Umweg, die heute viel besprochene und viel vermisse Allgemeinverbindlichkeit der Gesamtarbeitsverträge weitgehend erreicht. Weiter ist zu beachten, dass, wenn Baselstadt sagt, dass nur diejenigen Konkurrenten berücksichtigt werden, welche die geltenden Gesamtarbeitsverträge sowohl bei Staatsaufträgen als auch bei Privataufträgen respektieren, ein Unternehmer nicht etwa auf den Ausweg fallen kann, vorübergehend bis zur Erledigung des Staatsauftrages seine Arbeitsbedingungen zu verbessern, um nachher wieder ins alte Fahrwasser einzuschwenken.

Der Kanton Neuenburg hat die Bedeutung der Submissionsvorschriften in diesem Zusammenhang richtig erfasst. Bekanntlich gehört Neuenburg zu den drei westschweizerischen Kantonen, die die Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen auf kantonalem Rechtsboden, trotz Fehlens einer bundesrechtlichen Grundlage, erzwingen wollten, aber mit ihren bezüglichen Gesetzen vor dem Bundesgericht keine Gnade fanden. Es führen aber viele Wege nach Rom! Und so hat Neuenburg im Februar 1941 beschlossen, dass diejenigen Unternehmer, die sich

um staatliche oder kommunale Arbeitsverträge bewerben wollen, an die in ihrer Branche bestehenden Gesamtarbeitsverträge angeschlossen sein oder sich zu deren unbedingter Anerkennung verpflichten müssen.

Nun ist noch darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren neben den eigentlichen Submissionsverordnungen in verschiedenen Kantonen auch Verordnungen und Reglemente über die Subventionierung von Privatarbeiten oder Gemeindearbeiten im Interesse der Arbeitsbeschaffung erlassen worden sind. Submission und Subventionierung sind nicht dasselbe. Aber wir stellen fest, dass diese Subventionsreglemente genau dieselben Grundsätze und Vorbehalte hinsichtlich der Arbeitsbedingungen bei den betreffenden Unternehmern enthalten. Der Staat sagt also auch hier: Wenn eine bestimmte private Arbeit, z. B. Umbau einer privaten Liegenschaft, von mir subventioniert werden soll, so verlange ich, dass der Unternehmer, der diese Arbeit ausführt, sich über soziale Arbeitsbedingungen ausweist, die ortsüblichen Löhne auszahlt, dem bestehenden Gesamtarbeitsvertrag angehört oder sich ihm unterstellt, usw. Interessant ist dabei, dass hier der Staat eigentlich nicht Vertragspartei gegenüber dem Unternehmer ist, indem nicht er die Arbeit vergibt. Aber er gibt das Geld, nämlich die Subvention. Und wer zahlt, befiehlt! Wir kennen die Subventionspraxis im schweizerischen Staatsleben zur Genüge, auch ihre Gefahren; wir wissen aber auch, dass auf diesem Wege schon mancher Fortschritt, nicht nur im Gebiete der eigentlichen Sozialpolitik, erzielt wurde, der auf dem Wege des direkten gesetzlichen Eingriffs nicht gelungen war und nicht gelingen würde.

Wenn wir die Submissions- und Subventionsvorschriften durchblättern, so stossen wir auf manches Postulat, das seine Verwirklichung auf gesetzlichem Wege noch nicht finden konnte und nun indirekt vom Staat bei diesem besonderen Anlass, nämlich bei der Vergabung öffentlicher Arbeiten oder bei der Subventionierung bestimmter Privatarbeiten, verwirklicht werden kann. Denken wir an die 48 Stundenwoche: Für das Gewerbe ist sie ja gesetzlich heute noch nicht verankert. Aber verschiedene Submissions- und Subventionsvorschriften schreiben sie den Unternehmern strikte vor (so Bern Arbeitsbeschaffungs-VO. 1938, Freiburg Subventions-VO. 1939, Solothurn Arbeitsbeschaffungs-VO. 1937). Oder greifen wir die Versicherungspflicht der Unternehmer gegen Betriebsunfälle seines Personals heraus (sofern nicht die SUVAL in Frage kommt): Eine beträchtliche Anzahl kantonaler Submissionsverordnungen verlangen diese Unfallversicherung (Luzern, Bern, Thurgau, Solothurn, Zürich, Baselstadt und wohl noch andere). Und noch diese und jene wertvolle Arbeiterschutzmassnahme, wie die Regelung des Zahltages, der Ueberzeitzuschläge, das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken

auf dem Arbeitsplatz, Ferien (Baselstadt) findet man in diesen Erlassen, oder diese Massnahmen liessen sich künftighin in die Submissions- und Subventionsverordnungen einfügen. Hier sehen wir Möglichkeiten für den Ausbau unseres Arbeitsrechtes, die bis jetzt noch viel zu wenig beachtet worden sind. Warum sollte der Staat nicht da, wo er das Geld gibt, zielbewusst und entschlossen, fortschrittlich und vorbildlich, ein weiteres Stück sozialer Ordnung verwirklichen?

Die Wirkung dieses Arbeiterschutzes ist allerdings eine eigenartige. Während das Dienstvertragsrecht die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ordnet, das Tarifrecht kollektive Beziehungen zwischen den Organisationen und den zugehörigen Mitgliedern schafft und das öffentliche Arbeiterschutzrecht dem Arbeitgeber bestimmte öffentlichrechtliche Verpflichtungen auferlegt, die der Staat direkt erzwingt, ist die Wirkung der Arbeiterschutzbestimmungen in den Submissions- und Subventionsreglementen eine indirekte. Bei der Submission unterzieht sich der Unternehmer durch Annahme des Staatsauftrages den gestellten Bedingungen hinsichtlich Arbeiterschutz. Grundlage dieses Arbeiterschutzes ist also in der Regel ein Vertrag zwischen Verwaltung und Unternehmer. Der einzelne Arbeiter ist lediglich als Dritter daraus begünstigt. Bei der Subventionierung von privaten Arbeiten ist der Vorgang unter Umständen noch komplizierter, indem die Subvention dem Liegenschaftsbesitzer ausgerichtet wird, wenn derselbe sich über die Erfüllung der Bedingungen, z. B. hinsichtlich Unternehmer und den dortigen Arbeitsbedingungen, ausweist. Wie dieses besondere Recht juristisch auch konstruiert werden mag, jedenfalls handelt es sich um eine Art Arbeitsrecht, das sich unter Umständen recht wirksam, vielleicht wirksamer als manche öffentlichrechtliche Schutzbestimmung, durchsetzen lässt. Diese Submissionsverordnungen können den gesetzlichen Arbeiterschutz und das privatrechtliche Arbeitsrecht, aber auch die Tarifvertragspolitik in wertvoller Weise ergänzen und als Bahnbrecher für die Sozialgesetzgebung betrachtet werden; vielleicht haben sie aber eine ganz eigenartige und selbständige Bedeutung und Existenzberechtigung als ein besonderer Zweig in dem Geäste unseres Arbeitsrechtes.

ANHANG.

A. Submissionsverordnungen mit Bestimmungen über Arbeiterschutz.

Bund: BRB. vom 4. 3. 1924 betr. die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung.

Kantone:

Genf: Loi sur les soumissions du 2. 11. 1892.

Zürich: VO. vom 16. 2. 1906 betr. Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat.

Thurgau: VO. vom 26. 8. 1910 betr. Vergabung von Bauarbeiten und Lieferungen für den Staat.

Appenzell A. Rh.: Reglement betr. die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat (Submissionsordnung) vom 21. 8. 1919.

St. Gallen: VO. über die Vergabung von staatlichen Bauarbeiten vom 30. 5. 1919.

Aargau: VO. betr. Vergabung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen vom 16. 7. 1940.

Solothurn: Submissionsverordnung vom 29. 1. 1932.

Bern: VO. betr. die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten vom 16. 1. 1934.

Luzern: Gesetz über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen durch den Staat und die Gemeinden vom 30. 11. 1938.

Schwyz: Regierungsrats-Beschluss über die Löhne bei staatlichen und staatlich subventionierten Bauarbeiten vom 15. 11. 1938.

Basel-Stadt: VO. betr. Vergabung von Arbeiten und Lieferungen durch die öffentliche Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Submissionsvorschriften) vom 2. 7. 1937.

Basel-Land: Regierungsrats-Beschluss betr. die Anwendung von Gesamtarbeitsverträgen bei Vergabung von Staatsarbeiten und bei Subventionierung von Gemeinde- und Privatarbeiten vom 4. 4. 1939.

Neuenburg: Beschluss betr. die Anwendung der Gesamtarbeitsverträge bei staatlichen und Gemeindeaufträgen vom Februar 1941.

Städte-Gemeinden:

Stadt Zürich: VO. betr. Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zürich vom 21. 2. 1914.

Stadt Bern: VO. über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für die Einwohnergemeinde Bern und ihre Verwaltungsabteilungen vom 18. 7. 1931.

B. Subventionsvorschriften mit Bestimmungen über Arbeiterschutz.

Bern: VO. über die Förderung der Arbeitsbeschaffung im Hoch- und Tiefbau vom 11. 11. 1938.

Freiburg: VO. betr. Gewährung von Beiträgen an die Arbeitsbeschaffung vom 27. 1. 1939.

Basel-Stadt: Reglement über Gewährung von Staatsbeiträgen an Renovations-Umbau und kleinere Anbauarbeiten an privaten baselstädtischen Liegenschaften vom 19. 9. 1939.

Basel-Land: Reglement betr. Gewährung von Beiträgen an Umbau- etc. privaten Hochbauten vom 11. 2. 1938; vgl. ferner oben sub A.

Solothurn: Vollziehungsverordnung zum Arbeitsbeschaffungsprogramm 1937—1939 betr. Ausrichtung von Staatsbeiträgen vom 24. 3. 1937. Vollziehungsverordnung zum 2. Arbeitsbeschaffungsprogramm 1940 vom 29. 10. 1940.

Schwyz: Vgl. oben.

Zug: VO. über die Ausrichtung von Arbeitsbeschaffungsbeiträgen an Umbau-, Reparatur- und Renovations-Arbeiten an Privatbauten vom 27. 11. 1940.

Stadt Zürich: Reglement über die Gewährung von Beiträgen an Umbau- und Renovationsarbeiten an privaten Liegenschaften der Stadt Zürich vom 24. 12. 1937.

Die Erlasse können nachgeschlagen werden in den jährlich erscheinenden Sonderheften «Die schweizerische Sozialgesetzgebung», herausgegeben vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement. Es ist zu beachten, dass auf diesem Gebiet beständig neu legifert wird, so dass das obige Verzeichnis auf Vollständigkeit nicht Anspruch erheben kann.

Aus den Verbänden.

Der Schweizerische Eisenbahner-Verband im Jahre 1941.

In einem stattlichen Buche von 260 Seiten berichtet der Schweizerische Eisenbahner-Verband (SEV.) über seine Verrichtungen im vergangenen Jahre. Dem eigentlichen Bericht geht ein Vorwort voraus, das die grossen Weltereignisse Revue passieren lässt, die nun seit Jahren einen so beängstigenden Schatten auch auf unser Land werfen. Zu den Schwierigkeiten übergehend, die die Ausdehnung des Krieges für die Schweiz mit sich gebracht hat, kommt der Bericht wie schon im vergangenen Jahr auf die Gefahr des Auseinanderfallens der Preise und Löhne zu sprechen und stellt fest: «In dieser Beziehung und in der Frage der Verteilung der Opfer auf dem Gebiete der Steuern ist im Berichtsjahre eine fühlbare und nicht ungefährliche Verschärfung eingetreten. Die wirtschaftlich Schwachen sind zu stark, die wirtschaftlich Starken zu wenig belastet worden. Es fehlte auch am psychologischen Einfühlungsvermögen der Behörden. Gegen Ende des Jahres wurden gewisse Korrekturen zugestanden. Die entsprechende Spannung konnte damit auch gelockert werden.» Fortfahrend wird erklärt: «Auch unser Volk wird rechtzeitig daran denken müssen, was nach dem Kriege kommt. Wenn auch grosse Vorsicht gegenüber den Verheissungen der Kriegführenden am Platze ist, so ist doch damit zu rechnen, dass wir nicht einfach dort fortfahren können, wo wir 1939 oder gar 1914 aufgehört haben. Der